

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Bechtle AG zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Bechtle AG erklären, dass seit der letzten Entsprechenserklärung vom 31. Januar 2021 sämtlichen Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vom 16. Dezember 2019 mit Ausnahme der nachfolgenden Empfehlungen entsprochen wurde und künftig entsprochen werden wird.

Vorsitz im Prüfungsausschuss

Der Aufsichtsratsvorsitzende pflegt bestimmungsgemäß einen intensiven Austausch mit dem Vorstand und ist insbesondere eng mit den Abläufen im Unternehmen vertraut. Daher erachtete und erachtet es das Aufsichtsratsplenum in Abweichung von der Empfehlung D.4 Satz 2 DCGK als sinnvoll, den Aufsichtsratsvorsitzenden mit dem Vorsitz im Prüfungsausschuss zu betrauen.

Bildung eines Nominierungsausschusses

Der Aufsichtsrat hält die Bildung eines Nominierungsausschusses angesichts der Zusammensetzung des Aufsichtsrats und der Abstimmungsprozesse im Gremium derzeit nicht für notwendig und weicht von der Empfehlung D.5 DCGK bislang und auch künftig ab.

Aktienbasierte Gewährung variabler Vergütungsbeträge

Die variablen Vergütungsbeträge wurden und werden den Vorstandsmitgliedern nicht aktienbasiert gewährt und die Vorstandsmitglieder waren und sind auch nicht verpflichtet, die variablen Vergütungsbeträge überwiegend in Aktien der Gesellschaft anzulegen (G.10 Satz 1 DCGK). Vorstand und Aufsichtsrat erachten es nicht als sachgerecht, den Vorstandsmitgliedern Vorgaben dazu zu machen, wie sie erdiente variable Vergütungsbeträge anzulegen haben. In die private Vermögensdisposition der Vorstandsmitglieder soll nach Möglichkeit nicht eingegriffen werden.

Abfindungs-Cap bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit

Anders als bei den ordentlichen Vorstandsmitgliedern ist im Dienstvertrag des Vorstandsvorsitzenden Dr. Thomas Olemotz der Abfindungs-Cap auf drei Jahresvergütungen begrenzt. Der Aufsichtsrat hält eine Begrenzung auf zwei Jahresvergütungen für nicht angemessen. In bisherigen Verträgen mit dem Vorstandsvorsitzenden lag der Abfindungs-Cap bei drei Jahresvergütungen, sodass eine Änderung nicht der grundsätzlichen Kontinuität bei Bechtle entsprechen würde. Der Empfehlung G.13 Satz 1 DCGK wurde und wird daher nicht entsprochen.

Neckarsulm, den 31.01.2022



für den Vorstand
Dr. Thomas Olemotz



für den Aufsichtsrat
Klaus Winkler